

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für sämtliche, von der Freudenberg e-Power Systems GmbH (im Folgenden „uns“ oder „wir“), erteilten Aufträge, Bestellungen, Lieferpläne, Lieferabrufe, Kontrakte und Verträge (im Folgenden „Bestellungen“) an oder mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Lieferanten“) über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen (im Folgenden „Lieferungen“) gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder auf sie in jedem Einzelfall hingewiesen wird. Individuelle Vereinbarungen in Schriftform (z.B. Rahmenverträge oder Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben allerdings Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Schriftlichkeit in Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail oder EDI) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sowie rechtserhebliche Erklärungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer Bestätigung in Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.2 Unsere Bestellung wird verbindlich, wenn innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung der Lieferant dieser nicht schriftlich widerspricht. Die Bestellungen können von dem in einer Prognose angegebenen Lieferrhythmus oder der Liefermenge abweichen. Wir sind innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten berechtigt, diese vor Bestätigung durch den Lieferanten zu widerrufen. Der Lieferant ist darüber hinaus bereit, im Einzelfall auf unseren Wunsch eine Stornierung oder inhaltliche Änderung der Bestellung in zumutbarem Umfang vor Auslieferung vorzunehmen. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen durch den Lieferanten sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Angebote haben eine Bindungsdauer von mindestens drei (3) Monaten. Die in der Bestellung von uns genannten Preise sind Festpreise. Die Preise beinhalten die Lieferung DAP (für Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten: DDP) sowie Verpackung, eine vom Lieferanten abzuschließende angemessene Transportversicherung und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich sämtliche von uns verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2020. Sind

ausnahmsweise keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Preise.

- 3.2 Solange die Parteien keine Einigung über einen neuen Preis erzielt haben, bleibt der alte Preis gültig. Soweit keine Vereinbarung über Preise besteht, sind Preiserhöhungen bei nicht indexgebundenen Preisen nur zulässig, wenn uns der Lieferant dies mindestens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt hat.
- 3.3 Im Falle, dass wir eine Änderung der Spezifikationen von Produkten verlangen und dies eine Verteuerung beim Lieferanten zur Folge hat, so ist uns diese Verteuerung unverzüglich nachzuweisen und möglichst vor Durchführung der Änderung eine einvernehmliche Preisübereinkunft herbeizuführen. Führt die von uns gewünschte Änderung zu Kosteneinsparungen beim Lieferanten, so hat er den vereinbarten Preis entsprechend zu ermäßigen.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Prozessverbesserung und Effizienzsteigerung mit dem Ziel, die Kosten weiter zu senken. Die erzielten Kostenreduzierungen werden in angemessener Form in Preissenkungen umgesetzt.
- 3.5 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung der Werkzeuge.
- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Rechnungen nur bearbeitet, wenn sie uns per E-Mail an einvoice@fst.com übersandt werden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. Nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung sind auch Sammelrechnungen zulässig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist in der Rechnung die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Materialnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.
- 3.7 Rechnungen sind in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet. Zu der jeweiligen Bankverbindung hat uns der Lieferant die korrekte IBAN und den entsprechenden BIC sowie seine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 3.8 Zahlungen erfolgen durch Überweisung nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 UStG sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern dies vorher vereinbart wurde, ist auch eine Abrechnung im Gutschriftenanzeigeverfahren durch uns gemäß den anwendbaren Steuergesetzen möglich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen bei Rechnungseingang bis zum 15. des Monats bis zum 2. in 2 Monaten ohne Abzug sowie bei Rechnungseingang bis zum Ende des Monats bis zum 2. in 3 Monaten ohne Abzug (ST04). Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 3.9 Wir kommen nur in Verzug, wenn wir auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlen.
- 3.10 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.
- 3.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

- 4.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die in der Bestellung von uns genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns über eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine

Allgemeine Einkaufsbedingungen

und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werkprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solchen, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation einschließlich aller Dokumente nach PPAP bzw. PPF der vereinbarten Vorlagestufe beizufügen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Fehlt der Lieferschein oder das Werkprüfzeugnis oder sind diese Dokumente unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4 Anlieferungen sind nur zu den in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Zeiten möglich. Alle Personen in Fahrzeugen sind bei Einfahrt in ein Freudenberg-Werk anzumelden. Der Lieferant hat unsere internen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die nach Eingang der verspäteten Lieferung erfolgt.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

- 5.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 5.2 Die Lieferung ist auf Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt DAP an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Sollten wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereiterklärt haben, ändert dies nichts daran, dass die Gefahr erst an der von uns angegebenen Zieladresse übergeht.
- 5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- 5.4 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrübergang erst nach deren Endabnahme am Erfolgsort.

6. Haftung, Gewährleistung und Verjährung

- 6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 6 nicht etwas anderes geregelt ist, ohne dass die Haftung des Lieferanten dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Lieferant stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 6.2 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzeigen. Dies erfolgt bei offenen Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei (3) Arbeitstagen nach Feststellung, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei (2) Wochen nach Feststellung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Lieferant hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Ausbau- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten

sowie Kosten für Hin- und Rücksendung der mangelhaften Liefergegenstände. Versendungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten.

- 6.4 Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (insbesondere § 445a BGB) uneingeschränkt zu. Insbesondere können wir die Art der Nacherfüllung verlangen, die wir im konkreten Fall unserem Kunden schulden. Eine Einschränkung unseres gesetzlichen Wahlrechts ist damit nicht verbunden. Vor Anerkennung eines Mängelanspruchs gegenüber unserem Kunden werden wir den Lieferanten benachrichtigen, den Sachverhalt darlegen und um Stellungnahme bitten. Legt uns der Lieferant innerhalb angemessener Frist keine substantiierte Stellungnahme vor oder wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, so gilt der von uns gegenüber unserem Kunden gewährte Mängelanspruch als tatsächlich geschuldet.

Dies gilt auch dann, wenn die mangelhafte Lieferung mit einem anderen Produkt verbunden oder von uns oder in unserem Auftrag weiterverarbeitet wurde.

- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.6 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, sechsunddreißig (36) Monate nach Lieferung an uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist sechsunddreißig (36) Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach fünf (5) Jahren ein. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 6.7 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei der Nutzung der Lieferungen aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren, zu übernehmen. In diesem Zusammenhang gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.

- 6.8 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

- 6.9 Soweit unsere Kunden Automobilhersteller sind und uns gegenüber ein Referenzmarktvorfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen aufgrund der Mangelhaftigkeit von unseren Produkten anwenden, gilt dieses Verfahren auch zwischen uns und dem Lieferanten.

7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter und den Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverteidigung aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht- und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 3.000.000 (drei Millionen Euro) pauschal pro Personen-, Sach- und Produktvermögensschaden zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

8. Beachtung von Umweltvorschriften

- 8.1 Unsere Richtlinie „Vermeiden gefährlicher Stoffe“ (FSS 7), die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen, und der Umweltstandard ISO 14001 sind vom Lieferanten einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.2 Der Lieferant steht dafür ein und gewährleistet, dass seine Lieferungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „REACH-Verordnung“ oder „REACH“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Waren/Verpackungen enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden.
- 8.3 Für Rohstoffe und Gemische stellt der Lieferant entsprechende Sicherheitsdatenblätter nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bzw. gem. Art. 32 REACH-Verordnung zur Verfügung. Die in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Angaben gelten als zugesicherte Eigenschaften. Änderungen der Produktbeschaffenheit oder gesetzlichen Anforderungen sind uns unaufgefordert und mindestens vor der Ausführung der ersten Lieferung mitzuteilen.
- 8.4 Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht der Lieferant insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen, insbesondere im Hinblick auf SVHC (Art. 33 REACH-Verordnung) nachkommt. Bei den Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung der REACH-Verordnung handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unverzichtbar ist.
- 8.5 Für Erzeugnisse und komplexe Produkte, die Erzeugnisse beinhalten, welche REACH SVHC Kandidatenstoffe von mehr als 0,1% Massenprozent enthalten, ist der Lieferant, sofern dieser seinen Sitz in der EU hat, verpflichtet, eine Notifizierung seiner Waren in der SCIP-Datenbank der ECHA gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und Ergänzung (EU) 2018/851 durchzuführen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, uns die für die jeweiligen Erzeugnisse/komplexen Produkte einschlägige Identifizierungsnummern (SCIP-Nr.) mitzuteilen.
- 8.6 Für Erzeugnisse und komplexe Produkte, die solche Erzeugnisse enthalten, die REACH SVHC Kandidatenstoffe von mehr als 0,1% Massenprozent enthalten, ist der Lieferant, sofern dieser seinen Sitz außerhalb der EU hat, verpflichtet, uns sämtliche für die SCIP-Registrierung notwendige Informationen nach Maßgabe der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitteilung hat vor der erstmaligen Lieferung eines betroffenen Erzeugnisses/komplexen Produkts und im Falle von Änderungen des jeweiligen Erzeugnisses/komplexen Produkts, die Auswirkungen auf den Inhalt der Informationen haben, vor der ersten Lieferung des geänderten Erzeugnisses/komplexen Produkts und sofern eine Lieferung bereits erfolgt ist, unverzüglich zu erfolgen. Sofern die bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, damit wir unsere Registrierung in der SCIP-Datenbank ordnungsgemäß vornehmen können, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf Anfrage weitere Informationen mitzuteilen, sofern diese für die Vornahme der Registrierung erforderlich sind.
- 8.7 Sobald Stoffe in REACH Anhang XIV aufgenommen werden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurden), teilt der Lieferant uns unverzüglich mit, ob eine Zulassung der Stoffe in von uns bezogenen Produkten angestrebt wird und informiert uns darüber, welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen.
- 8.8 Sollten neue Beschränkungen nach REACH Anhang XVII erlassen werden, so informiert uns der Lieferant unverzüglich über die Stoffe, die in den von uns bezogenen Produkten enthalten sind, sofern sich daraus Auswirkungen auf deren Vermarktungsfähigkeit oder Verwendungsbeschränkungen ergeben.
- 8.9 Im Falle einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus den REACH- und CLP-Verordnungen und aus dieser Ziffer 8 ergeben, haftet uns der Lieferant gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.10 Der Lieferant hält die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht ein, und sichert insbesondere zu, dass die Lieferungen den Anforderungen folgender Regularien nicht widersprechen:
- der EU-Richtlinie 2011/65/EU „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektrogeseetzes;
 - der EU-Richtlinie (EU) 2019/1021 Beschluss des Rates über den Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, in der aktuellen Version
- 8.11 Lieferanten für Automobil- und Serviceteile sind verpflichtet, die Materialspezifikationen der Lieferungen auf unsere Anfrage in das
- IMDS-System gemäß der aktuellen GADLS Richtlinie einzugeben und unter Angabe der IMDS-ID an uns zu übermitteln, wobei der Lieferant für die Richtigkeit der Inhalte und deren Aktualisierung verantwortlich ist. Der Lieferant muss die korrekten IMDS-Daten unaufgefordert spätestens zur Vorstellung der Erstmuster in das IMDS-System einstellen. Lieferanten für Produkte aus dem maritimen Bereich haben unentgeltlich eine Materialdeklaration gemäß IMO Resolution MEPC.269(68) zur Verfügung zu stellen.
- ### 9. Beigestellte Waren und Werkzeuge
- 9.1 An von uns beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum am Erzeugnis im Verhältnis der objektiven Werte der Waren.
- 9.3 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und sichtbar getrennt zu lagern.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge für uns kostenlos und sichtbar getrennt zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine derartige Einwilligung hinsichtlich der Fertigung von Teilen aufgrund von Bestellungen anderer zur Freudenberg-Gruppe gehörender Gesellschaften wird hiermit erteilt.
- 9.5 Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechenden einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung verschrotten.
- 9.6 Vom Lieferanten hergestellte oder von einem Dritten hergestellte und vom Lieferanten verwendete Modelle, Schablonen und dergleichen werden, falls sie uns in Rechnung gestellt werden, unser Eigentum und sind uns mit der Auslieferung der Teile zu übergeben, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- ### 10. Qualitätssicherung
- 10.1 Der Lieferant ist für die Qualität der Lieferungen verantwortlich. Er verpflichtet sich, während der gesamten Geschäftsbeziehung ein Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten, das den Anforderungen der aktuellen Versionen der Normen DIN ISO 9001 und/oder IATF16949 entspricht. Der Lieferant stellt sicher, dass die zur Herstellung, Lagerung, Transport sowie der Qualitätsprüfung im Rahmen des vertraglich geschuldeten Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Einrichtungen ebenso vorhanden sind, wie die erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter. Der Lieferant wird sein Qualitätsmanagementsystem in regelmäßigen Abständen durch interne Audits überwachen und bei festgestellten Abweichungen die erforderlichen Maßnahmen einleiten, sodass eine einwandfreie Qualität sämtlicher Lieferungen an uns sichergestellt ist. Stellt der Lieferant Auffälligkeiten in seinen Produktionsabläufen fest, die Auswirkungen auf die Lieferzeit oder Lieferqualität haben können, so sind wir hierüber vorsorglich zu informieren. Bei Qualitätsproblemen ist der Lieferant verpflichtet, nach besten Kräften bei der Aufklärung deren Ursachen mitzuwirken. Halten vom Lieferanten verursachte Qualitätsprobleme an, so sind wir berechtigt, etwaige Bestellungen oder Lieferteile unabhängig von Material- oder Lagerbeständen zu kürzen oder zu annullieren, um eigene Schäden oder Schäden bei unseren Kunden zu vermeiden. Zur Beurteilung ob solche Schäden drohen, ist hierbei unsere Einschätzung zum Zeitpunkt der getroffenen Maßnahme entscheidend.
- 10.2 Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu gewöhnlichen Geschäftszeiten zu

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher, die Lieferung betreffenden, Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.
- 10.3 Bestandteil aller unserer Bestellungen und aller Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns sind unsere Qualitätsrichtlinien für Lieferanten in ihrer jeweils gültigen Fassung, die wir dem Lieferanten auf Anfrage übersenden und die ebenfalls unter <https://www.freudenberg-eps.com/de/lieferanten/> abrufbar sind.
- 11. Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisschutz**
- 11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Kenntnisse und Informationen, einschließlich Rezepturen, Zeichnungen, Muster, Designs, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software, Produktions- und Qualitäts-Know-how, Marketing- und Kundendaten sowie alle sonstigen technischen und kaufmännischen Informationen und im Zusammenhang damit erzielten Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Durchführung der Lieferbeziehung verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
- 11.2 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen), nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.
- 11.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Knowhow oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne der anwendbaren Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetze dar. Insbesondere bedarf jede Nutzung von Marken oder Firmennamen der Freudenberg Unternehmensgruppe und ihrer Partner und die Bekanntgabe der Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Jede Art von Lizenz erfordert eine schriftliche Vereinbarung.
- 12. Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit**
- 12.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten („Code of Conduct“) verpflichtet und muss sicherstellen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend handeln. Die aktuellste Version des Code of Conduct ist auf unserer Website unter <https://www.freudenberg-eps.com/de/lieferanten/verfuegbar>. Wir sind berechtigt, den Code of Conduct zu ändern, insbesondere um gesetzlichen, behördlichen, gerichtlichen oder institutionellen Anforderungen gerecht zu werden. Der Code of Conduct legt Mindeststandards fest. Soweit gesetzliche Regelungen weiter gehen oder dazu in Widerspruch stehen, hat das Gesetz Vorrang.
- 12.2 Der Lieferant versichert, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen
- keine Kinder-, Zwangs- oder sonstige ausbeuterische Arbeit ausgeübt wird,
 - gesundheitsverträgliche und sichere Arbeitsbedingungen gewährleistet sind und
 - Herstellungsprozesse und Produktionsstätten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben (einschließlich der Regelungen zum Umweltschutz) betrieben werden.
- Der Lieferant trifft diejenigen Regelungen mit seinen Vorlieferanten, die notwendig sind, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch durch die Vorlieferanten sicher zu stellen.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung jeder strafbewehrten Form der Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionstatbestände zu ergreifen.
- Insbesondere wird der Lieferant Mitarbeitern oder Organmitgliedern von uns oder deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen anbieten, versprechen oder gewähren.
- 12.4 Der Lieferant versichert, dass bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen die anwendbaren gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen (für Deutschland sind dies hauptsächlich die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)) einhält. Hierunter fallen bei Lieferanten mit Sitz oder Niederlassungen in Deutschland insbesondere
- die Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem MiLoG durch den Lieferanten und durch alle vom Lieferanten zulässigerweise eingeschalteten Nachunternehmer,
 - beim Einsatz von Leiharbeitnehmern im Sinne des AÜG die Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns der entsprechend § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder subsidiär nach dem MiLoG sowie
 - die Sicherstellung, dass die in deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen zu den in § 2 Abs. 1 AEntG enumerativ aufgeführten Arbeitsbedingungen (z.B. Entlohnung sowie Höchstarbeitszeiten) und die nach dem AEntG anzuwendenden Tarifverträge von ihm selbst und von allen eingeschalteten Nachunternehmern eingehalten werden, wenn der Anwendungsbereich des AEntG eröffnet ist.
- Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Branchenmindestlohns oder von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen vollständig frei. Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass die Nachunternehmer uns ebenfalls vollständig freistellen.
- 12.5 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen, die unter die EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG fallen, hat der Lieferant eine Gefahrenanalyse nach EN 1050 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG kostenfrei mitzuliefern.
- 12.6 Der Lieferant wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen einhalten.
- 12.7 Der Lieferant garantiert, keinerlei direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Außerdem stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen (insbesondere durch Einsatz angemessener Softwaresysteme) sicher, dass er die geltenden Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie entsprechende anwendbare US-amerikanische und andere anwendbare Bestimmungen einhält. Sobald die Ware unsere Einrichtungen verlassen hat, ist allein der Lieferant für die vorhergenannten Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen, uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten – angemessene Anwalts- oder Beraterkosten und Geldbußen mit inbegriffen – freistellen.
- 12.8 Der Lieferant hat Anfragen zur Einhaltung der in den Ziffern 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 12.7 enthaltenen Verpflichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich zu beantworten. Verstößt der Lieferant gegen diese Regelungen, sind wir berechtigt, die Offenlegung aller relevanten Informationen zu verlangen. Außerdem können wir – unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe – die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten ganz oder teilweise durch außerordentliche Kündigung beenden, sofern dieser nicht unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße erstellt und umsetzt. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es uns frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

13. Höhere Gewalt

13.1 Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Seuchen oder Pandemien, Embargos und staatliche Eingriffe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten.

Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich über ein solches (drohendes) Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen (Anzeigepflicht) und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13.2 Als höhere Gewalt (d.h. Force Majeure) gilt dabei jedes betriebsfremde, von außen herbeigeführte Ereignis, das

- unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und
- mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln, auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende, Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

13.3 Das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt hat keine Auswirkungen auf bestehende Preisvereinbarungen und berechtigt den Lieferanten nicht zu Preiserhöhungen.

13.4 Sofern der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt für einen Zeitraum, der länger als zwei Wochen andauert, seinen Leistungspflichten nicht nachkommen kann, sind wir berechtigt, von den betroffenen Bestellungen zurückzutreten.

14. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig; ansonsten sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

15. Kündigung und Produktabkündigung

15.1 Sofern die Lieferungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen, dessen Laufzeit und Kündigungsfristen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, ist der Lieferant berechtigt, das Dauerschuldverhältnis unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist, die mindestens zwölf (12) Monate beträgt, zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. §§ 650, 648 BGB bleiben unberührt.

15.2 Beabsichtigt der Lieferant unsere Belieferung mit einzelnen Waren einzustellen, die wir in den letzten vierundzwanzig (24) Monaten von ihm bezogen haben oder welche in diesem Zeitraum an uns bemustert wurden, wird uns der Lieferant die Einstellung der Belieferung mit einer Vorlaufzeit von zwölf (12) Monaten für nicht-kundenspezifische sowie vierundzwanzig (24) Monaten für kundenspezifische Waren schriftlich anzeigen und uns die Möglichkeit und das Recht einräumen, innerhalb dieser Zeiträume angemessene Mengen zu bestellen. Die Bezugsgröße für die Angemessenheit ist dabei die in den letzten zwölf (12) bzw. vierundzwanzig (24) Monaten von uns bestellte Menge. Alternativ wird uns der Lieferant eine Last-Call Möglichkeit anbieten, um unsere Bedarfe für die oben genannten Zeiträume zu decken.

16. Zoll und Exportkontrolle

16.1 Der Lieferant wird uns schriftlich über bestehende Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten der Lieferungen gemäß den gültigen Exportkontroll- und Zollbestimmungen informieren. Bei genehmigungspflichtigen oder Beschränkungen unterliegenden Lieferungen wird uns der Lieferant vor der ersten Lieferung schriftlich die FEPS-Materialnummer, Warenbeschreibung, alle anwendbaren Dual-Use- und Ausfuhrlistennummern inklusive der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN, einschließlich EAR99), falls vorhanden, Kopien der von den Behörden im Abgangsland angeforderten Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen, den handelspolitischen Warenursprung sowie die Statistische Warennummer (HS-Code) mitteilen. Etwaige Änderungen bzgl. der für die Lieferungen geltenden Dual-Use- und Ausfuhrlistennummern (einschließlich ECCN) sind uns unverzüglich mitzuteilen.

16.2 Auf Anfrage wird der Lieferant ein Ursprungszeugnis ausstellen. Für Lieferungen aus einem Land, das Partei eines Freihandels- oder

Präferenzabkommens ist, wird er, falls rechtlich zulässig, unaufgefordert den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beifügen. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union stellt er innerhalb von vier (4) Wochen nach Anforderung durch uns eine Langzeitlieferantenerklärung aus, die den Anforderungen der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung entspricht.

Bei Erstbelieferungen wird uns der Lieferant die Informationen zum handelspolitischen und präferenziellen Ursprung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitteilen.

16.3 Bei Lieferungen über Zollgrenzen hinweg ist der Lieferant verpflichtet, der Lieferung alle erforderlichen Dokumente beizufügen.

16.4 Bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziff. 16 sind wir, ungeachtet weiterer Rechte, berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen.

17. Geistiges Eigentum

Im Falle von beauftragten Dienst- oder Werkleistungen gilt Folgendes:

Uns steht das unwiderrufliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, ausschließliche, inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und mit Zahlung der vereinbarten Vergütung abschließend vergütete Nutzungsrecht an den beauftragten Arbeitsergebnissen, insbesondere den definierten Deliverables sowie allen damit zusammenhängenden Unterlagen, Berichten, Protokollen und ähnlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Bestellung vom Lieferanten angefertigt werden (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) zu. Dies umfasst alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten (einschließlich des Rechtes der Vermietung, Leasing, Übersetzung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Weiterentwicklung/Modifikation, Umgestaltung und sonstiger Veränderung). Die Arbeitsergebnisse unterliegen unserem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht.

Sofern die Arbeitsergebnisse Softwareprogramme beinhalten, werden uns sämtliche vorgenannten Nutzungsrechte sowohl hinsichtlich des Object Code als auch hinsichtlich des Source Code der Software eingeräumt. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf das Recht, als Urheber genannt zu werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Für diese Einkaufsbedingungen sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften seines Internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstige bilaterale und multilaterale Abkommen finden keine Anwendung.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten, insbesondere aus Bestellungen oder über deren Gültigkeit, ist München. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in München. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Lieferant Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

Stand: Juni 2023